

**Von:** Schulz, Dietmar  
**Gesendet:** Montag, 23. Januar 2017 15:46  
**An:** Präsidentin <Praesidentin@landtag.nrw.de>  
**Cc:**  
**Betreff:** Plenarbeschlussprotokoll 16/131



Sehr geehrte Frau Präsidentin,

ich stelle hierdurch Antrag auf Berichtigung des im Betreff näher bezeichneten Beschlussprotokolls.

Leider liegt das Plenarprotokoll noch nicht vor, weshalb ein exakter Wortlautabgleich nur anhand der Videoaufzeichnung der 131. Plenarsitzung vom 14.12.2016 möglich ist. Nach diesseitiger Einschätzung gibt das im Betreff näher bezeichnete Beschlussprotokoll jedoch die tatsächliche Beschlussfassung des Landtags unzutreffend wieder.

Im Beschlussprotokoll heißt es wörtlich:

*"Der fraktionslose Abgeordnete Schulz hat einen Antrag auf geheime Abstimmung (Wahl) gestellt. Gegen die Stimme des fraktionslosen Abgeordneten Schulz und bei vier Enthaltungen wurde mit Zustimmung aller anderen Abgeordneten die Rechtsauffassung der Präsidentin des Landtags bekräftigt, dass keine geheime Abstimmung zu erfolgen hat."*

Nach der Videoaufzeichnung der 131. Sitzung zu TOP 2 (ab Stunde 05:11) gebe ich den Wortlaut Ihrer Ausführungen wie folgt sinngemäß wieder:

*Zunächst hatten Sie Ihre Rechtsauffassung bezüglich der Vorschlagslisten in Ansehung der Bestimmungen des BPräsWahlG dargetan. Mangels Regelung in der GOLTNRW sei es in Gemäßheit des BPräsWahlG nicht zutreffend, dass mehrere Vorschlagslisten vorliegen müssten, was entgegen der von mir vorgetragenen Auffassung auch nicht der Fall sei und hatten damit meine Rechtsauffassung als „interessant aber für das jetzt durchzuführende Wahlverfahren untauglich“ zurückgewiesen. Darüber hinaus wiesen Sie mich darauf hin, dass die GOLTNRW nur in sehr begrenzter Zahl geheime Abstimmungen vorsehe und die Wahl der Mitglieder für die 16. Bundesversammlung nicht dazu gehöre.*

Hierauf erfolgte die "Abstimmung über die Rechtsauffassung der Präsidentin".

Dies kommt nicht zuletzt durch die zur Abstimmung gestellten Fragen zum Ausdruck, nämlich 1.) "wer möchte sich meiner Rechtsauffassung anschließen?" und 2.) "wer findet, dass ich nicht Recht habe?" und 3.) "wer meint, er wolle gerne nochmal drüber nachdenken, wolle sich enthalten?".

Eine explizite Abstimmung - wie es indessen im Beschlussprotokoll ausgewiesen ist - über den diesseitigen Antrag auf Durchführung einer "geheimen Abstimmung (Wahl)" erfolgte nach meiner Einschätzung und nach wiederholter Betrachtung der Videoaufzeichnung nicht.

Stattdessen wurde über die vonseiten der Präsidentin mitgeteilte Rechtsauffassung zu den Wahlvorschlägen bzw. den Wahllisten abgestimmt.

Eine Abstimmung auch über den Hinweis, in der GOLTNRW seien lediglich in sehr begrenzter Zahl geheime Abstimmungen vorgesehen und die Wahl der Mitglieder für die 16. Bundesversammlung gehöre nicht dazu, kommt allenfalls in sehr großzügiger und weiter Auslegung des Hinweises als Bestandteil der Rechtsauffassung - quod non! - in Betracht.

Einer Abstimmung über die Tatsache, dass in der GOLTNRW nur in sehr begrenzter Zahl geheime Abstimmungen vorgesehen seien und die Wahl der 16. Bundesversammlung gehöre nicht dazu, stellt nach diesseitiger Auffassung unterdessen keine "Rechtsauffassung" dar, sondern eine Tatsache. Hierüber galt es demzufolge auch nicht abzustimmen.

Über Tatsachen, die de lege lata (GOLTNRW) offenkundig sind, kann und konnte es keine Abstimmung geben.

Es darf bezweifelt werden, dass bereits die bloße Mitteilung darüber als Rechtsauffassung gelte, die einer Abstimmung anheim gestellt worden sein konnte. Sie stellt aber jedenfalls keinen Abstimmungsgegenstand in Ersetzung des diesseits gestellten Antrags auf geheime Abstimmung (Wahl) selbst dar, sondern bestenfalls eine Grundlage für die rechtliche Bewertung seitens der zur Abstimmung aufgerufenen Abgeordneten hinsichtlich des nicht zur Abstimmung gestellten Antrags auf Durchführung einer geheimen Abstimmung (Wahl).

Einer Abstimmung über den mir erteilten "Hinweis" bedurfte es ebenfalls nicht, da der Hinweis dasselbe Schicksal teilt wie die sich aus der GOLTNRW ergebende Tatsache selbst, dass in ihr keine Regelung über die Wahl der Mitglieder für die 16. Bundesversammlung enthalten ist - einerseits - und in der GOLTNRW nur in sehr geringer Zahl geheime Abstimmungen vorgesehen sind - andererseits -.

Tatsächlich findet sich in der GOLTNRW nur eine Möglichkeit der geheimen Wahl; und zwar derjenigen über die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und seiner Stellvertreter/innen.

Die Tatsache, dass darüber hinaus in der GOLTNRW keine Regelungen über geheime Wahlen oder geheime Abstimmungen enthalten sind, bedarf an dieser Stelle keiner juristischen Ausführungen, denn sie ergibt sich eo ipso aus der GOLTNRW selbst.

Entscheidend ist jedoch, dass über den diesseits gestellten Antrag auf Durchführung einer geheimen Abstimmung nach meinem Dafürhalten keine Abstimmung erfolgte, sondern eben "nur" eine solche über die vor (!) Ihrem Hinweis an mich dargetane Rechtsauffassung hinsichtlich des Prozedere der Wahl in Ansehung der vorliegenden Vorschlagsliste(n); nämlich derjenigen gemeinsamen Liste der 5 Fraktionen und meiner "Liste".

Selbst dann, wenn man den Hinweis darauf, dass in der GOLTNRW nur in sehr geringer Zahl geheime Abstimmungen vorgesehen sind, als Gegenstand der Abstimmung über die dargetane "'Rechtsauffassung" sehen wollte, läge in der sich hieran anschließenden Abstimmung keine Abstimmung über meinen Antrag selbst.

Es bliebe aber auch dann dabei, dass lediglich über die "Rechtsauffassung der Präsidentin", der die Feststellung immanent ist, dass in der GOLTNRW nur in sehr geringer Zahl geheime Abstimmungen vorgesehen sind und die Wahl der Mitglieder für die 16. Bundesversammlung de lege lata nicht dazu gehöre, abgestimmt worden ist. Auch dies entsprach mithin jedenfalls keiner Abstimmung über den Antrag auf geheime Abstimmung (Wahl) selbst, sondern über eine Tatsache.

Auch war damit nicht gesagt, dass der Landtag hätte in Ausfüllung der Regelungslücke, welche die GOLTNRW insofern aufweise, sehr wohl die geheime Abstimmung hätte beschließen können. Hierzu hätte es vielmehr eines entsprechenden Hinweises bedurft, dass der Landtag hätte beschließen dürfen, die Wahl der Mitglieder für die 16. Bundesversammlung geheim durchzuführen.

Nach diesseitiger Auffassung wäre damit das Protokoll des Beschlusses dahin abzuändern, dass "über die von der Präsidentin des Landtags dargetane Rechtsauffassung abgestimmt" worden ist.

Das Beschlussprotokoll bedarf grundsätzlich der Vollständigkeit und Richtigkeit. Beides ist nach dem mir vorliegenden Ausweis des PIBPr 16/131 in Ansehung der Videoaufzeichnung nicht gegeben.

Mit freundlichen Grüßen  
Dietmar Schulz MdL